

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 21. April 2009

Nr. 2009/664

KR.Nr. K 026/2009 (FD)

**Kleine Anfrage Thomas Eberhard (SVP, Bettlach): Personenbezeichnungen im Beurkundungsverfahren (04.03.2009)**

**Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Gemäss Beurkundungsverfahren in der Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien §25 Abs. 2 lit. a. beschränkt sich die Bezeichnung bei den natürlichen Personen lediglich auf die Zivilstandsangabe verheiratet oder nicht verheiratet bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt oder nicht. In der Zivilstandsverordnung (ZStV) Art. 8 Bst. f Ziffer 1 werden jedoch folgende Zivilstände im Personenstandsregister geführt. Ledig, verheiratet/geschieden/verwitwet/unverheiratet.

Aus diesem Grunde bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat der Ansicht, es genüge mit der dürftigen Angabe in der Amtschreibereiverordnung?
2. Erachtet es der Regierungsrat nicht als diskriminierend ja ehrverletzend, wenn eine verwitwete Frau (mit Nachkommen) neu im Zivilstand: nicht verheiratet bezeichnet wird?
3. Wäre eine Anpassung/Ergänzung analog der Zivilstandsverordnung in der Amtschreibereiverordnung möglich?

### **2. Begründung (Vorstosstext)**

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Vorbemerkung**

Die Grosszahl der auf den Amtschreibereien errichteten öffentlichen Urkunden führt zu Grundbucheintragen. Art. 13a der (eidgenössischen) Verordnung betreffend das Grundbuch (GBV; SR 211.432.1) schreibt vor, welche Personendaten in den Anmeldebelegen enthalten sein müssen. In der Fassung vom 23.11.1994 dieser Bestimmung gehörte der Zivilstand einer natürlichen Person noch zum Inhalt der Personenbezeichnung. Bereits in der Revision per 1.1.1996 wurde diese Bestimmung geändert. Nicht mehr der Zivilstand einer Person ist in die Urkunden aufzunehmen, sondern lediglich die Angabe, ob eine Person verheiratet oder nicht verheiratet ist. Eine Ergänzung erfuhr der Art. 13a GBV per 1.1.2007 mit der zu verwendenden Angabe, ob die Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt oder nicht.

Die Personendaten in Urkunden dienen in erster Linie der Identifikation der am Rechtsgeschäft beteiligten Personen. Zu diesen Daten gehören vor allem Name, Vorname und Geburtsdatum. Die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet ist, bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt

oder nicht, ist zur Identifikation der Vertragspartei ungeeignet. Sie dient hingegen dem Grundbuchamt als Grundlage für die Beurteilung, ob eine Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin zum abgeschlossenen Rechtsgeschäft notwendig ist. Aus welchem Grund eine Person nicht verheiratet ist oder nicht in eingetragener Partnerschaft lebt (ledig, verwitwet, geschieden, aufgelöste Partnerschaft) ist für die Belange der Grundbuchführung unerheblich. Hinzu kommt, dass es sich bei den Zivilstandsangaben um sensible Daten im Sinne des Datenschutzes handelt, deren Bekanntgabe an Dritte unter Umständen zu einer Persönlichkeitsverletzung führen kann.

### 3.2 Zu Frage 1

Die von Art. 25 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Führung der Amtschreibereien geforderten Angaben genügen aus den vorerwähnten Gründen. Sie entsprechen den Vorgaben der eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch, weshalb in öffentlichen Urkunden ausdrücklich auf die Angabe des Zivilstandes in den Personendaten verzichtet wird.

### 3.3 Zu Frage 2

Die Bezeichnung „nicht verheiratet“ erachten wir nicht als diskriminierend oder sogar ehrverletzend. Die Bezeichnung „verheiratet“ oder „nicht verheiratet“ stellt zudem eben gerade keine Zivilstandsangabe dar, wie das die Fragestellung vermuten lässt.

### 3.4 Zu Frage 3

Eine Anpassung der Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien wäre grundsätzlich möglich. Dadurch würde allerdings eine Differenz zu Bundesvorschriften geschaffen, was wir aufgrund der oben genannten Argumente als nicht angezeigt erachten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Finanzdepartement  
Amtschreiberei-Inspektorat  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat